

**Lärminderungsplanung für München – 4. Runde
Fortschreibung des Lärmaktionsplans**

- a) Absenkung der Anhaltswerte für die Lärmaktionsplanung**
- b) Fortschreibung des Lärmaktionsplanes inkl. Festlegung der Untersuchungsgebiete**
- c) Vergabe der Öffentlichkeitsbeteiligung und Maßnahmenplanung**

Münchener Anhaltswerte für Durchführung einer Lärmaktionsplanung absenken

Antrag Nr. 20-26 / A 01921 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 21.09.2021, eingegangen am 21.09.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05435

2 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 15.03.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der Bekanntgabe des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt München in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz des Stadtrates am 21.09.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03804) wurde kürzlich die 3. Runde der Lärmaktionsplanung für München abgeschlossen. In den kommenden Jahren – voraussichtlich bis Ende 2024 – wird nun die 4. Runde der Lärmaktionsplanung und in diesem Zusammenhang die Fortschreibung des gültigen Lärmaktionsplanes aus dem Jahr 2013 durch das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) vorzunehmen sein. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, deren Erfordernis sich aus §§ 47a - 47f BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) ergibt.

Die Datengrundlage für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans liefert die Lärmkartierung 2022, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erstellt und zu gegebener Zeit im UmweltAtlas Bayern veröffentlicht wird. Die im Rahmen der Lärmkartierung zu erstellenden Lärmkarten stellen die Lärmsituation für Straßenverkehr, Straßenbahn- und

oberirdischen U-Bahn-Verkehr sowie Industrie- und Gewerbelärm bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen entsprechend den Maßgaben der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) graphisch dar. Die Eingangsdaten für die Lärmkartierung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wurden im vergangenen Jahr durch das RKU gesammelt und aufbereitet (ausgenommen Bundesautobahnen).

Die inhaltlichen Anforderungen an den Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Unter anderem sind im Lärmaktionsplan darzustellen:

- konkrete lärmindernde Maßnahmen für Untersuchungsgebiete mit hoher Betroffenheit
- übergeordnete stadtweite Strategien zur Lärminderung

Ein weiteres Ziel des Lärmaktionsplans ist, ruhige Gebiete festzulegen und gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

1. Absenkung der Anhaltswerte für die Lärmaktionsplanung

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind sog. Anhaltswerte (in dB(A) für L_{DEN} / L_{Night}) festzulegen, deren Überschreiten ein entsprechendes Prüferfordernis auslöst. Vom Gesetzgeber werden keine verbindlichen Anhaltswerte vorgegeben. Daher sind die Anhaltswerte von der jeweils für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gebietskörperschaft bzw. Behörde unter Berücksichtigung einschlägiger Handlungsempfehlungen, der fachlichen Praxis und ggf. spezifischer örtlicher Bedingungen zu definieren. Für die Landeshauptstadt München erfolgt die Festlegung der Anhaltswerte durch den Stadtrat.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans aus dem Jahr 2013 wurden gemäß des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11383) Anhaltswerte von 70 dB(A) für den L_{DEN} und 60 dB(A) für den L_{Night} herangezogen. Bei Überschreitung dieser Werte wurde geprüft, ob ein Straßenabschnitt als Untersuchungsgebiet in den Lärmaktionsplan aufzunehmen ist. Mit Beschluss des Umweltausschusses des Stadtrats vom 28.01.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13684) wurden die Anhaltswerte auf 67 dB(A) für den L_{DEN} und 57 dB(A) für den L_{Night} abgesenkt (analog zur Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen). Diese verringerten Anhaltswerte wurden für die Runden 2 und 3 der Lärmaktionsplanung für München zugrunde gelegt.

Zwischenzeitlich wurden die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen erneut abgesenkt¹. So gelten für u.a. reine und allgemeine Wohngebiete nun Auslösewerte von 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts. Auch für die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes kommen die vorgenannten Auslösewerte ab dem

¹ Absenkung zum 01.08.2020 gemäß Rundschreiben des BMVI vom 27.07.2020

01.01.2022 zur Anwendung². Im Sinne einer einheitlichen Handhabung und damit einhergehend einer erhöhten Akzeptanz von Konzepten und Maßnahmen zur Lärmmin-
derung ist daher eine analoge Absenkung der Anhaltswerte für die Lärmaktionspla-
nung erstrebenswert. Dies entspricht auch den Bestrebungen des Bundesministeri-
ums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Hinblick auf eine Harmonisierung
von Lärmsanierungsprogramm und Lärmaktionsplanung³. Mit Anhaltswerten von
64 dB(A) für den L_{DEN} und 54 dB(A) für den L_{Night} kann zudem auch der Empfehlung
des Umweltbundesamtes bezüglich einer Einhaltung von Immissionswerten von
65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts als Minimalziel zur Vermeidung gesundheitlicher
Risiken Rechnung⁴ getragen werden.

Das RKU schlägt daher für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung für München die
Verwendung sog. "Grundanhaltswerte" vor:

64 dB(A) für den L_{DEN} und
54 dB(A) für den L_{Night}

Ein Überschreiten dieser Grundanhaltswerte in einem bestimmten Bereich stellt dann
die Grundvoraussetzung für eine etwaige Berücksichtigung dieses Bereichs als Un-
tersuchungsgebiet im Rahmen der Lärmaktionsplanung dar. Um eine Differenzierung
hinsichtlich Bereichen mit einer besonders hohen Immissionsbelastung vornehmen zu
können, schlägt das RKU zudem vor, die vormaligen Anhaltswerte von 67 dB(A) für
den L_{DEN} und 57 dB(A) für den L_{Night} als sog. "Anhaltswerte zur Priorisierung" beizubeh-
alten und Bereiche mit Überschreitung dieser Werte mit erhöhter Priorität zu behan-
deln. Dieses Vorgehen ermöglicht zum einen eine differenzierte Betrachtungsweise
im Hinblick auf Betroffenheiten mit einer besonders hohen Lärmexposition, eröffnet
jedoch zum anderen auch die Möglichkeit, Bereiche mit einer Unterschreitung der An-
haltswerte zur Priorisierung, jedoch mit einer sehr hohen Einwohner*innendichte und
damit einhergehend einer entsprechend hohen Anzahl an Betroffenen ebenfalls im
Rahmen der Lärmaktionsplanung zu behandeln. Hierdurch kann eine höhere Effekti-
vität der Maßnahmen im Bezug auf die geschützte Bevölkerung erreicht werden.
Somit ergeben sich für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung die in der folgenden Ta-
belle aufgeführten Anhaltswerte:

2 Absenkung der Auslösewerte im Bundeshaushaltsgesetz 2021 festgelegt; Anwendung mit Inkrafttreten der sich derzeit in
Überarbeitung befindlichen Förderrichtlinie Lärmsanierung zum 1. Januar 2022

3 Quelle: Lärmschutz im Schienenverkehr, 6. Auflage - April 2019, BMVI

4 www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrs-laerm zuletzt aufgerufen ab 22.11.2021

	Wert in dB(A) für den		Bemerkung
	Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN}	Nacht-Lärmindex L_{Night}	
Grundanhaltswert A_{Grund}	64	54	Die Überschreitung von A_{Grund} ist Grundvoraussetzung für die Prüfung eines Gebietes auf Berücksichtigung als Untersuchungsgebiet. Eine Aufnahme als Untersuchungsgebiet in den Lärmaktionsplan kann i.d.R. nur im Falle einer hohen Einwohner*innendichte erfolgen ⁵ .
Anhaltswert zur Priorisierung A_{Prio}	67	57	Untersuchungsgebiete mit Überschreitung von A_{Prio} erhalten eine erhöhte Priorisierung aufgrund einer besonders hoher Lärmexposition.

2. Fortschreibung des Lärmaktionsplans inklusive Festlegung der Untersuchungsgebiete

Die gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG erforderliche Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2013 (Lärmaktionsplanung Runde 4) erfolgt auf Grundlage der vorgenannten aktualisierten Lärmkarten des LfU. Die inhaltlichen Anforderungen an den Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Die städtische Lärmaktionsplanung beschränkt sich auf Verkehrslärmimmissionen an Straßen (ausgenommen Bundesautobahnen) sowie den Schienenverkehr der Straßenbahn- und oberirdischen U-Bahn-Strecken. Eine Lärmaktionsplanung für Industrie- und Gewerbelärm wird erfahrungsgemäß nicht erforderlich sein, da sich hier aufgrund der stringenten Genehmigungs- und Überwachungspraxis bezüglich der betreffenden Anlagen in aller Regel keine Überschreitungen der Anhaltswerte ergeben.

Nach Veröffentlichung der Lärmkarten durch das LfU werden diese durch das RKU ausgewertet und analysiert; anschließend erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Untersuchungsgebiete. Dieses Vorgehen ist erforderlich vor dem Hintergrund, dass in München - wie auch in anderen Ballungsräumen - trotz bereits umgesetzter Maßnahmen und Programme in weiten Bereichen die maßgebenden Anhaltswerte überschritten werden. Um die begrenzten finanziellen Mittel im Rahmen der Aktionsplanung sinnvoll und zielgerichtet einsetzen zu können, ist es daher erforderlich, die Belastungsschwerpunkte zu erfassen und Untersuchungsgebiete herauszuarbeiten, für die prioritär Lärminderungsmaßnahmen geprüft werden.

5 Die Quantifizierung der Betroffenheit erfolgt anhand des sog. Lärmbewertungsmaßes: siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 2

Die Festlegung der in den Lärmaktionsplan aufzunehmenden Untersuchungsgebiete erfolgt hierbei durch das RKU nach einer definierten Vorgehensweise. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist eine Überschreitung des Grundanhaltswertes A_{Grund} ; die Auswahlkriterien sind die Höhe des Lärmpegels und die Anzahl der betroffenen Einwohner*innen in einem bestimmten Abschnitt. Diese Kriterien können durch das sogenannte Lärmbewertungsmaß P dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen kumulierten Einzahlwert für einen definierten Untersuchungsbereich, der sich aus der Differenz zwischen einem festzulegenden Zielwert und dem Beurteilungspegel an den jeweiligen Emissionsorten sowie der Anzahl der betroffenen Einwohner*innen errechnet. Als Untersuchungsgebiete festgelegt werden dann Gebiete mit mehreren belasteten Straßen- oder Schienenabschnitten, die ein hohes absolutes Lärmbewertungsmaß P_{abs} (Summe der berechneten Lärmbewertungsmaße P aller im Untersuchungsgebiet liegender Abschnitte) aufweisen. Zusätzlich werden Anforderungen an das relative Lärmbewertungsmaß P_{rel} (absolutes Lärmbewertungsmaß P_{abs} des Untersuchungsgebiets bezogen auf die Gesamtlänge der darin liegenden Abschnitte) gestellt. Dadurch wird erreicht, dass die Einwohner*innendichte und/oder die Höhe der Überschreitung der Anhaltswerte verstärkt gewichtet werden und ein Gebiet nicht nur aufgrund seiner Größe in die Liste der Untersuchungsgebiete aufgenommen wird. Es ist vorgesehen, dass auf diese Weise 10 neue Untersuchungsgebiete festgelegt werden. Für Details zur beschriebenen Methodik wird auf Anlage 1 verwiesen.

Darüber hinaus werden die Untersuchungsgebiete aus dem gültigen Lärmaktionsplan 2013, für die der Stadtrat eine erneute Untersuchung beschlossen hat und bis heute nicht bereits Maßnahmen in anderen Verfahren umgesetzt wurden, erneut aufgegriffen. Hierbei handelt es sich die Untersuchungsgebiete A_07 Paul-Heyse-Straße / Schwanthalerstraße, A_08 Gabelsbergerstraße / Theresienstraße, A_09 Frankfurter Ring / Schleißheimer Straße, A_12 Brudermühlstraße, B_07 Schwannseestraße sowie B_09 Lindwurmstraße Südwest, d.h. insgesamt 6 bestehende Untersuchungsgebiete aus dem gültigen Lärmaktionsplan 2012.

Zudem ist vorgesehen, voraussichtlich 3 weitere Untersuchungsgebiete⁷ auf Basis der Ergebnisse der durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Punkte 3 und 4.2 des Vortrags der Referentin) auszuwählen, sofern sich diese nicht bereits mit den vorab ausgewählten Untersuchungsgebieten decken. Eine Festlegung der Anzahl der zusätzlichen Untersuchungsgebiete erfolgt nach Auswertung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die zu behandelnden Untersuchungsgebiete werden dem Stadtrat vorgestellt, sobald diese ermittelt wurden.

7 abhängig von Quantität und Qualität der getroffenen Eingaben

3. Weiteres Vorgehen

Neben der Behandlung der Untersuchungsgebiete im Stadtrat erfolgt zudem eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Geplant ist, hierbei über ein kombiniertes Verfahren (bestehend aus Online-Beteiligung und Veranstaltungsformaten) eine breite Basis in der Bevölkerung für die Umsetzung der Lärmaktionsplanung zu erhalten.

Aufgrund der Erfahrungen mit der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung beim Lärmaktionsplan 2013, die einen sehr hohen Personal- und Zeitaufwand durch die Stadtverwaltung erforderte, jedoch nur eine relativ geringe Anzahl an Bürger*innen erreichte, soll bei der kommenden 4. Runde der Lärmaktionsplanung vor allem das Internet als Beteiligungsmedium genutzt werden. Mit Hilfe einer moderierten Online-Dialogplattform wird die Bevölkerung gemäß den Forderungen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie frühzeitig und effektiv in die Lärmaktionsplanung einbezogen. Zentraler Bestandteil der Informations- und Beteiligungsplattform soll eine Karte von München sein, auf der Orte markiert werden können, an denen aus Perspektive der Bürger*innen die Lärmbelastung zu hoch ist und Maßnahmen erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können dann von anderen Bürger*innen bewertet und kommentiert werden. Sowohl im Vorfeld der Aktion als auch während des Online-Dialogs ist zusätzlich eine gezielte Öffentlichkeitsinformation erforderlich.

Zur Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung für die festgelegten Untersuchungsgebiete wird ein stadtinterner Arbeitskreis unter Federführung des RKU eingesetzt, an dem alle für Straßen- und Verkehrsplanung, Verkehrsregelung etc. zuständigen Fachdienststellen eingebunden werden. Im Rahmen dieses Arbeitskreises werden neben den Belangen des Lärmschutzes auch weitere wesentliche Belange (städtebauliche Belange, Belange des ÖPNV, Luftreinhaltung etc.) diskutiert. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen hierbei ebenfalls in die Diskussion ein.

Neben der Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen für die festgelegten Untersuchungsgebiete werden auch die sog. übergeordneten Strategien zur stadtweiten Lärminderung aktualisiert und ggf. um weitere Strategien ergänzt. Bei den übergeordneten Strategien handelt es sich um strategische Konzepte auf gesamtstädtischer Ebene mit dem Ziel einer flächendeckenden Lärminderung. Dabei wird die Lärmaktionsplanung mit den strategischen Planungen insbesondere des Mobilitätsreferats und des Referats für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt, sodass diese ineinandergreifen. Diskutiert und vorgeschlagen werden in diesem Zusammenhang insbesondere verkehrslenkende und -planerische Maßnahmen wie Verkehrsverflüssigung, Förderung des ÖPNV, des Fuß- und Radverkehrs, Verminderung des motorisierten Individualverkehrs sowie Konzepte zur Beratung und Information von Bürger*innen und Betrieben. Die Erarbeitung der übergeordneten Strategien erfolgt federführend

durch die jeweils zuständigen Referate bzw. Fachdienststellen unter der fachlichen Begleitung durch das RKU.

Ferner ist auch eine Fortschreibung der sog. "Ruhigen Gebiete" in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorgesehen. Im Lärmaktionsplan 2013 wurden bereits 7 Ruhige Gebiete ausgewiesen, die eine flächendeckend geringere Lärmbelastung und somit eine bedeutsame Erholungsfunktion für die Bevölkerung aufweisen. Ruhige Gebiete sind vor einer Zunahme der Lärmbelastung zu schützen. Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans sind weitere Untersuchungen zu den Ruhigen Gebieten, insbesondere zu den "Relativ Ruhigen Gebieten", geplant. Bei letzteren handelt es sich um Gebiete, die zwar keine flächendeckend geringen Lärmpegel aufweisen, aber aufgrund von deutlich geringeren Lärmpegeln in ihrer Kernfläche als in Randbereichen eine relative Ruhe und eine hohe (Nah-)Erholungsfunktion bieten. In Frage kommen z. B. innerstädtische Erholungsflächen mit einer hohen Einwohnerzahl im fußläufigen Einzugsbereich oder landschaftlich geprägte Erholungsräume, die bestimmten Anforderungen an Größe und Erholungsfunktion genügen. Im Zuge der Fortschreibung des Lärmaktionsplans soll untersucht werden, ob weitere Ruhige Gebiete bzw. Relativ Ruhige Gebiete ausgewiesen werden können.

Der Stadtrat wird zu den vorgenannten Punkten unterrichtet. Anschließend kann die endgültige Fassung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans ausgearbeitet werden.

Also grobe Zeitschiene kann in etwa veranschlagt werden:

- 3. / 4. Quartal 2022:
Analyse der Lärmkartierung
- 4. Quartal 2022 - 2. Quartal 2023:
Festlegung der Untersuchungsgebiete
- 1. / 2. Quartal 2023:
Erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
- 2. - 4. Quartal 2023:
Maßnahmenplanung / Erarbeitung bzw. Überarbeitung der übergeordneten Strategien / Fortschreibung der Ruhigen Gebiete
- 3. / 4. Quartal 2023:
Erstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Runde 4 (LAP-R4)
- 1. Quartal 2024:
Vorlage des Entwurfs LAP-R4 zur Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 1. / 2. Quartal 2024:
Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

- 2. Quartal 2024:
ggf. Anpassung der Maßnahmenplanung, der übergeordneten Strategien sowie der Festlegungen zu den Ruhigen Gebieten
- 3. Quartal 2024:
Ausfertigung der abschließenden Fassung des LAP-R4
- 4. Quartal 2024:
Vorlage des Entwurfs LAP-R4 zur Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 4. Quartal 2024:
Berichterstattung an die EU-Kommission

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich vorliegend um eine grobe Zeitplanung handelt, die u.a. von einer rechtzeitigen Zuleitung der erforderlichen Eingangsdaten durch das LfU abhängt.

4. Vergabe der Öffentlichkeitsbeteiligung und Maßnahmenplanung

4.1 Anlass

Am 25.11.2021 wurde das RKU durch die Vollversammlung des Stadtrates beauftragt, die für die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Maßnahmenplanung unter Hinzunahme eines externen Dienstleisters durchzuführen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119). Das RKU wurde zudem beauftragt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel von insgesamt 200.000 € in den Jahren 2022 bis 2024 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden. Die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen sollen nun an Dritte vergeben werden. Hiervon entfallen ca. 120.000 € auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und ca. 80.000 € auf die Maßnahmenplanung.

4.2 Vergabebeschluss für die Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei nachfolgend dargestelltem Sachverhalt handelt es sich um die Vergabe einer Beratungsleistung. Da der geschätzte Auftragswert mit max. 120.000 € für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung die Wertgrenze von 100.000 € der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München überschreitet, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses (VPA) vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V10025) über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In den Vergabeunterlagen wird der geschätzte Auftragswert als Hinweis an die Bieter genannt. Dieser Hinweis ist vergaberechtlich zulässig und wegen der begrenzten Haushaltsmittel gerechtfertigt. Da der geschätzte Auftragswert in den Vergabeunterla-

gen genannt wird, kann die Behandlung des Kosten- und Finanzteils sowie der Auftragssumme in öffentlicher Sitzung stattfinden.

Das Vergabeverfahren soll bis zum 31.09.2022 abgeschlossen sein.

4.2.1 Vergabebegründung

Wie unter Punkt 3. "Weiteres Vorgehen" ausgeführt, soll im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung ein kombiniertes Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, bestehend aus einer Online-Beteiligung und Veranstaltungsformaten, zum Einsatz kommen. Dieses Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die Lärmaktionsplanung kann nur mit Hilfe und Unterstützung Dritter bewerkstelligt werden, da das RKU aufgrund der dazu fehlenden personellen und technischen Ressourcen die Öffentlichkeitsbeteiligung in der geplanten Form nicht eigenständig realisieren kann. Sowohl die Öffentlichkeitsarbeit als auch die Vorbereitung und Moderation des online-basierten Beteiligungsprozesses erfordert einen erheblichen personellen und fachspezifischen Aufwand, der mit den im RKU zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten nicht bewältigbar ist. Deshalb soll dies mit einem Auftrag an Dritte vergeben werden, die über Erfahrung mit der Bearbeitung derartiger Aufgaben verfügen.

4.2.2 Inhalte der Ausschreibung

Im Folgenden werden die durch die*den externe*n Dienstleister*in zu erbringenden Leistungen beschrieben. Bei der*dem Auftragnehmer*in muss es sich um eine*n Dienstleister*in für E-Partizipation handeln, die*der bereits über weitreichende Erfahrungen im Bereich der Bürgerbeteiligung verfügt und sowohl die externe Begleitung und Moderation des Online-Dialogs übernimmt als auch die Organisation der gesamten Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt.

Inhalte der Ausschreibung sind: Konzeption der Beteiligungs- und Kommunikationsstrategien, Einrichtung einer moderierten Online-Plattform (Internet-Forum) und Steuerung des Dialogprozesses, Information der Öffentlichkeit über diverse Medien und Veranstaltungen.

Im Einzelnen sind folgende Positionen zu vergeben:

- Vorbereitung
 - Abstimmungsgespräch
 - Feinkonzept der Beteiligungs- und Kommunikationsstrategien
- Öffentlichkeitsinformation
 - Information über verschiedene Medien
 - Auftaktveranstaltung (Konzept, Organisation, Umsetzung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung)
- Partizipation
 - Internet-Forum (Vorbereitung, Infrastruktur, Grafik, Online-Moderation, Auswertung)
 - ggf. Abschlussveranstaltung mit Workshop (Konzept, Organisation, Umset-

zung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung)

- Bewerbung der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Logo, Pressearbeit, Multiplikatorenansprache, Printprodukte
- Abschlussbericht

4.2.3 Kosten und Finanzierung

Für Vergaben im Rahmen der Lärmaktionsplanung stehen dem RKU Finanzmittel von insgesamt 200.000 € aus dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119, Lärmaktionsplan für München – Runde 4, Maßnahmenplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss über die Finanzierung ab 2022) zur Verfügung. Hiervon werden ca. 120.000 € für die beschriebenen Leitungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung abgegriffen. Die Leistungen sind im Zeitraum von zwei Jahren ab Zuschlagserteilung zu erbringen.

4.2.4 Vergabeverfahren

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 des Direktoriums erfolgen kann. Die Vergabestelle 1 wird daher mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Hierzu stellt das RKU die Leistungsbeschreibung zusammen und stimmt diese mit der Vergabestelle 1 ab. Der geschätzte Auftragswert von 120.000 € liegt unterhalb des Schwellenwertes von 215.000 € (ohne MwSt.), der zu einer EU-weiten Ausschreibung verpflichten würde. Die Leistung wird daher in einem nationalen Vergabeverfahren gem. §§ 8 ff. UVgO vergeben. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt auf www.service.bund.de. Das gesamte Vergabeverfahren wird elektronisch über die Vergabepattform der Landeshauptstadt München durchgeführt.

Nachweis der Eignung:

Die Bieter*innen müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen, insbesondere durch:

- Eigenerklärung (z.B. über Insolvenzverfahren, schwere Verfehlung, Verurteilung nach StGB, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz) jeweils für die Bieter*innen, evtl. benannte Nachunternehmer*innen und die einzelnen Bieter*innen einer Bieter*innengemeinschaft.
- Darlegung von Umsatzzahlen und der Anzahl der Mitarbeiter*innen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
- Referenzlisten mit mindestens drei in den letzten drei Jahren nach Art und Umfang vergleichbar erbrachten Leistungen (und/oder eigene Erfahrungen der Landeshauptstadt)

Zuschlagskriterien:

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter*innen mit dem Angebot ein Konzept für die Vorgehensweise zur Erledigung der geforderten Leistungsbausteine (inkl. Vorgehen, Zeitschiene und Kostenkalkulation) einreichen. Es erfolgt eine Bewertung im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit, Methodik und Arbeitsweise sowie Umsetzbarkeit des Zeitplans.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt:

•Preis	30 %
•inhaltliche und methodische Konzeption	70 %
aufgeteilt nach:	
- Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit	20 %
- inhaltliche und methodische Qualität	40 %
- Umsetzbarkeit des Zeitplans	10 %

Die einzelnen Kriterien werden mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die formelle und preisliche Prüfung erfolgt durch die Vergabestelle 1 des Direktoriums. Die inhaltliche Wertung wird durch RKU-UVO14 vorgenommen. Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt des Leistungsverzeichnisses trägt das RKU.

4.3 Vergabe der Maßnahmenplanung

Ebenso wie beim Lärmaktionsplan 2013 wird die Verwaltung in einem nächsten Schritt mögliche Maßnahmen in den Untersuchungsgebieten eruieren, diese der Öffentlichkeit vorstellen und sich dann inhaltlich mit den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auseinandersetzen. Die in Frage kommenden Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit geprüft, etwaige Varianten und die zu erwartenden Kosten hierfür ermittelt und im Rahmen einer Kosten-Nutzenanalyse entscheidungsreif vorbereitet. Aufgrund der personellen Situation in den tangierten Referaten werden diese Untersuchungen an einen externen Gutachter vergeben.

Für die Maßnahmenplanung werden Kosten von ca. 80.000 € veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln von insgesamt 200.000 € aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021 dem Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 09.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119, Lärmaktionsplan für München – Runde 4, Maßnahmenplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss über die Finanzierung ab 2022). Da der geschätzte Auftragswert für die Maßnahmenplanung damit die Wertgrenze von 100.000 € der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München unterschreitet, obliegt die Besorgung dieser laufenden Angelegenheit dem Oberbürgermeister. Eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat ist demnach nicht zu veranlassen.

**5. Antrag Nr. 20-26 / A 01921 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 21.09.2021
“Münchner Anhaltswerte für Durchführung einer Lärmaktionsplanung absenken“**

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 01921 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 21.09.2021 (Anlage 2) wurde die Stadtverwaltung gebeten, bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans 2023/24 die Anhaltswerte von 67 / 57 dB(A) (L_{DEN} / L_{Night}) auf 65 / 55 dB(A) (L_{DEN} / L_{Night}) abzusenken. Als Begründung wird der Gesundheitsschutz genannt und auf die Empfehlung des Umweltweltbundesamtes verwiesen, welche besagt, dass zum Schutze der Gesundheit ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden sollte.

Die Fraktion ÖDP/München-Liste hat in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 09.11.2021 nochmals einen Änderungsantrag mit gleichlautendem Inhalt eingebracht. Die Referentin hat den eingebrachten Antrag in abgeänderter Form für die Sitzung der Vollversammlung am 25.11.2021 übernommen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 01921 kann gemäß den Ausführungen unter Punkt 1 entsprochen werden. Damit ist auch der Prüfauftrag gemäß Punkt 2 des Antrags der Referentin des Beschlusses der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119) erledigt.

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der Ausführungen zum Vergabeverfahren mit dem Direktorium, HAII, Vergabestelle 1 abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium HA II, Vergabestelle 1, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Mobilitätsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt - im Benehmen mit den zuständigen Referaten - den Lärmaktionsplan gemäß § 47d Abs. 5 fortzuschreiben, diesen dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen und an die zuständige Behörde

weiterzuleiten. Der Stadtrat wird über diesen Prozess wie beschrieben kontinuierlich informiert.

- 2.1. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, nach den unter Punkt 2 im Vortrag der Referentin sowie in der Anlage 1 vorgestellten Kriterien zusätzliche Untersuchungsgebiete zu ermitteln, für die im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans geeignete Lärminderungsmaßnahmen untersucht werden sollen. Dem Stadtrat wird hierzu berichtet.
- 2.2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Aktualisierung und Ergänzung der übergeordneten Strategien zur Lärminderung zu koordinieren sowie die Ruhigen Gebiete in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung fortzuschreiben. Dem Stadtrat wird hierzu berichtet.
- 2.3. Im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung werden für die Prüfung, ob und inwieweit ein Straßenabschnitt als Untersuchungsgebiet in den Lärmaktionsplan aufgenommen ist, Grundanhaltswerte A_{Grund} von 64 dB(A) für den L_{DEN} und 54 dB(A) für den L_{Night} zugrunde gelegt. Zur Festlegung von Bereichen mit einem vordringlichen Handlungsbedarf werden Anhaltswerte zur Priorisierung A_{prio} von 67 dB(A) für den L_{DEN} und 57 dB(A) für den L_{Night} festgelegt.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, für die gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung einen Auftrag an eine*n Dienstleister*in zu vergeben.
4. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln aus dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119, Lärmaktionsplan für München – Runde 4, Maßnahmenplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss über die Finanzierung ab 2022).
5. Die Vergabestelle 1 des Direktoriums führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01921 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Prüfauftrag gemäß Punkt 2 des Antrags der Referentin des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119) ist erledigt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).